



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Jähns, Max: Die Entwicklung der Feudalität und das deutsche Kriegswesen  
im frühen Mittelalter : (Schluß.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

wohl die Macht an, welche die Sache des Königs in einer Verbindung der Demokratie gewinnen müsse, nur fürchtete er den Eindruck, den eine solche Verbindung bei den Regierungen machen möchte“ u. s. w. u. s. w.

Wir können dazu nur sagen: Unklarste Fäselei mit Unwahrhaftigkeit gemischt, in einem Stile, der diesem Inhalte entspricht. Der Name des Königs Georg, des Absolutisten vom reinsten Wasser, sollte zur Fahne der demokratischen Idee werden! Nun, bei Gott ist kein Ding unmöglich. Der Verfasser aber erwartet wohl kaum, daß Leute von Urtheil glauben, er habe seine Werthschätzung der Demokratie im Ernste gemeint und an Flechtung eines ewigen Bundes zwischen ihr und der Monarchie geglaubt. Wir wenigstens zweifeln daran und selbst daran, daß diese Rede dem Könige überhaupt gehalten worden. Sie scheint uns vielmehr erst nachträglich zu gewissen Zwecken verfaßt zu sein.



## Die Entwicklung der Feudalität und das deutsche Kriegswesen im frühen Mittelalter.

Von Max Jähns.

(Schluß.)



naufhörliches Kriegsgetimmel erfüllte das Jahrzehnt der Regierung Kaiser Ottos II. (973—983); mühsam erhielt er die Schöpfung seines großen Vaters aufrecht. Aber seinem Nachfolger, Otto III., entglitten über phantastischen Plänen die Zügel des Weltreiches, und als er, fast noch ein Jüngling, angeichts der von ihm so schwärmerisch geliebten Siebenhügelstadt, im Jahre 1002 die Augen schloß, da war die Lage Deutschlands um so schwieriger, als eben damals die Reiche der Dänen, Polen und Ungarn sich energisch consolidirten und die Ostseewenden den Gipfel ihrer Macht erstiegen. Der letzte König aus dem sächsischen Hause, Kaiser Heinrich II. (1002—1024), vermochte trotz all seiner Zähigkeit und Klugheit den Reichsbestand doch nur unvollkommen zu wahren. Alles Land östlich von der Elbe ging verloren, in Italien faßten die Normannen Fuß, und was das schlimmste war, die unaufhörlichen Empörungen in Deutschland selbst, welche nicht mehr wie früher nur von mächtigen Herzogen, sondern sogar von vereinzelt Grafen und Herren gewagt wurden, lehrten, wie schwach die Königsmacht, wie selbstbewußt und trotzig des Reiches ehemalige Beamtschaft geworden war.

Daß es dem ersten Herrscher aus dem salischen Hause, König Conrad II. (1024—1039), gelang, der Verschwörungen, die sich gleich in den ersten Jahren

seiner Regierung auch gegen ihn bildeten, verhältnißmäßig schnell Meister zu werden, verdankte er vorzugsweise den staatsklugen, wichtigen Zugeständnissen, welche er dem niederen Adel, den kleinen Vassallen machte. Schon sein Vorgänger, Heinrich II., hatte die Erbllichkeit der großen Reichslehen, der Herzogthümer, Pfalz- und Markgraffschaften wie auch der Graffschaften grundsätzlich anerkannt und damit eines der wichtigsten Thronrechte aufgegeben, welches die Ottonen noch eifersüchtig gewahrt hatten. Jetzt that Conrad II. einen weiteren Schritt, indem er auch die Erbllichkeit der kleinen Kriegerlehen anerkannte, und zwar nicht nur die der kleinen Kronvassallen, sondern auch die der Aftervassallen der großen Feudalherren. Für Deutschland hat Conrad diese Anerkennung nicht in einem besondern Gesetze formulirt, sondern nur das schon bestehende Herkommen durch thatsächliche Geltendmachung desselben als Grundrecht bestätigt, wie denn ein solches Verfahren von altersher deutsche Art gewesen ist. Diese thatsächliche Anerkennung bestand nun aber in dem kräftigen Rechtsschutze, welchen er den Erblehen zuwendete, indem er die Entscheidung darüber, ob ein Aftervassall sein Lehen verwirkt habe, dem Lehensherren entzog und einem Schöffengerichte, d. h. einem aus Standesgenossen gebildeten Spruchgerichte überwies, von dem aus eine Berufung an den König erfolgen konnte. Dadurch war der Willkür der Großvassallen ein Niegel vorgeschoben und dem Könige ein bedeutungsvoller Einfluß eben auf diejenige Schicht des Volkes zurückgegeben, in der vorzugsweise die kriegerische Kraft des Reiches lag. In Italien formulirte Conrad II. dieselben, ja noch weiter gehende Gerechtigame des niederen Adels durch die am 18. Mai 1037 erlassene berühmte Lehensconstitution. In ihr werden den Balvassoren die Erbllichkeit der Lehen, Schöffengerichte aus ihresgleichen, Berufung von denselben an den Kaiser oder seine Pfalzgrafen, Sicherung gegen eine Verwandlung der Lehen in Zins- oder Pachtgüter verbürgt und zugleich versprochen, niemals andre Kriegskleistungen von den Lehensgütern zu verlangen, als bisher üblich gewesen.

Die Lehensverfassung Kaiser Conrads II. erscheint als der formale Abschluß der seit einem halben Jahrtausend in stetem Fortgange begriffenen Entwicklung der Feudalität. Dieser Abschluß war unvermeidlich; denn der Begriff des Feudalitätsprincipes beherrschte die Anschauungen der Zeitgenossen in einem Grade, von dem man sich heute schwer eine Vorstellung machen kann. Längst hatte sich neben dem für alle Freien geltenden Landrechte ein besonderes Lehenrecht (Reichsdienstrecht) ausgebildet, dessen Grundlage die Begriffe der Vassallität und des Beneficiums waren. Die allerverschiedenartigsten Beziehungen wurden, sogar vom Sprachgebrauche, in die Kategorien der Vassallität und des Feudalnegus eingereiht. So wird Gott gelegentlich als senior des Heiligen Moriz bezeichnet, Heinrich II. als senior seiner Gemahlin, ja der Herr eines Schiffes als senior navis. Die Heiligen sind die „Mannen“ Gottes oder Christi; die Geistlichen werden ganz gewöhnlich Deo militantes genannt; wie denn miles überhaupt im

10. und 11. Jahrhundert durchaus im Sinne von *vassallus* gebraucht wird, sodaß man zugleich *senior* und *miles* sein konnte. Könige, Herzoge, Fürsten und Freie werden sowohl *seniores* wie *militēs* genannt; der Kaiser allein ist nicht *miles*, sondern nur *senior*. Im gewöhnlichen Sinne freilich bezeichnet der Ausdruck *militēs* doch vorzugsweise einerseits die Untervassallen im Gegensatz zu den Fürsten, den *principes*, *primates* oder *optimates*, andererseits aber die gesammte vollgerüstete Ritterschaft in militärischer Hinsicht. Und nach dieser Seite hin dehnte der Kreis der *militēs* sich noch weiter aus, und zwar durch Aufnahme eines Theiles der Ministerialen in die Ritterschaft.

Zu Anfang der Zeit der sächsischen Kaiser umfaßte die Ministerialität neben den Inhabern ursprünglicher Staatsämter, welche meist in directem Verhältniß zum Könige standen, in den einzelnen *familiae* (Dienstmannschaften) der Vassallen: eine Anzahl leicht bewaffneter *militēs*, ferner die Verwaltungsbeamten, welche Hauswesen und Landwirthschaft leiteten, und endlich die Vertreter und sachkundigen Führer der Gewerke. Seit nun die Zahl der königlichen Hofstage beständig wuchs und, wie der Hof selbst, auch die Vassallen sehr viel häufiger als ehedem bald zu dieser, bald zu jener Pfalz zogen, da mußte den Herren daran liegen, ein an Kopffzahl beschränktes Reisegefolge zu besitzen, welches nach drei Richtungen hin gleich brauchbar und erfahren war: erstlich als Haus- und Stallbeamte (Truchseß, Schenke, *comes stabuli*, *Marescallus*), dann als wehrhafte Weggenossen und endlich als kundige Rathgeber bei den Verhandlungen mit andern Edlen oder mit der Kanzlei des Königs. Dem entsprechend wurden theils Hausbeamte zu *militēs*, theils *militēs* zu Hausbeamten gemacht, und so erheben sich allmählich seit der Mitte des 10. Jahrhunderts die unmittelbaren Geleitgenossen der Herren als Männer der Verwaltung, des Rathes, des Krieges zu einer dienstmännischen Elite, zu einer Ministerialität im engeren Sinne (*honorati servientes*), welcher die nahe Verbindung mit dem Herren Wichtigkeit und beständig wachsenden Einfluß, die stete Führung ritterlicher Waffen Glanz und Ansehen verliehen. Daß man in den engeren Kreis der häuslichen Berather und Verwalter sowie in das bewaffnete Gefolge, kurz in die *nobilior familia* vorzugsweise, ja fast ausschließlich unfreie Leute aufnahm, das hatte seinen Grund namentlich darin, daß Leute solcher Herkunft dem Hofrechte des Herrn selbst unterworfen waren, also im Falle einer Veruntreuung oder sonstigen Vergehens sofort an Ort und Stelle vom Hofgerichte verurtheilt werden konnten, während freie Diener vor einem königlichen Schöffengerichte belangt werden mußten, was natürlich weit umständlicher und dem Herrn minder willkommen war. Allmählich sonderte sich die höhere Ministerialität als die *militēs curiae* oder als *personae militares de familia* von den niederen Hörigen, die in der Landwirthschaft oder bei den Gewerben thätig blieben, immer entschiedener ab, und diese Absonderung wird endlich so scharf, daß sich für die höhere Dienstmannschaft aus dem Hofrechte ein besonderes Dienstrecht entwickelte, dessen Bestimmungen sich dem Rechte der Freien,

dem Landrechte, näherten, und so schlossen sich die *fideles ministri* zu einem besondern Stande ab.

Die Ministerialen waren kraft ihrer Geburt zu Diensten verpflichtet, und wenn sie trotzdem ein *Beneficium* empfingen, so war dies Gut nicht als Grund für zu leistende Dienste zu betrachten, sondern als Lohn für geleistete. Je mehr sich jedoch die Zustände der Dienstmannschaft denen des Lehnsgefolges näherten, um so entschiedener brach die Auffassung durch, daß der Dienstmann nur dann zur Dienstleistung verpflichtet sei, wenn ihm gleich bei Beginn derselben ein *Beneficium* zugesprochen werde; andernfalls dürfe er aus dem Gefolge seines angeborenen Herren austreten und in andre Dienste übergehen. Nunmehr entsprach die höhere Ministerialität in allen Hauptzügen der Vassallität der Frühzeit; bald nahm das Dienstrecht auch Vorschriften des Lehnrechtes auf, und endlich bildete sich nach dem Muster der erblichen Lehen auch die Erblichkeit der Hofbeneficien aus. In alledem lagen die bedeutungsvollsten Annäherungen der Ministerialen an die Vassallen.

Seitdem bildeten alle *milites* eine in den wesentlichsten Lebensumständen gleichartige Ritterschaft. Allerdings werden die freien ritterlichen Leute als *majores*, als *nobiles milites*, als *meliores de militia* bezeichnet, während man die unfreien ritterlichen Leute *proprii milites* oder *milites ministeriales* nennt; aber *milites* waren sie doch alle, der ärmste Edelknecht wie der höchste Fürst, durch den Waffendienst wurden sie Kameraden, und der Begriff der Ritterwürde schloß vollends den der Gleichheit ein und glich die Klüft der Herkunft aus. Und nun war die Erblichkeit nicht nur der kleinen Kriegslehen, sondern auch der Dienstlehen zur Anerkennung gelangt; dem Vater folgte der Sohn wie in das Feudum so auch in das Dienstlehen, und wenn die Erlangung der Ritterwürde auch ursprünglich keineswegs an den Besitz eines Lehens oder einen bestimmten Geburtsstand geknüpft war, vielmehr jedermann sie durch persönliche Tugenden und ruhmvolle Thaten erwerben mochte, so lag es doch in der Natur der Dinge, daß bei der Aufnahme in die Ritterschaft die Söhne der Ritter den Vortritt hatten, wie das ja zu allen Zeiten auch bei andern Genossenschaften für die Söhne der Genossen üblich gewesen ist. Auf diese Weise entwickelte sich der Begriff eines erblichen Standes ritterbürtiger Geschlechter, der auch die unfreie, aber ritterliche Dienstmannschaft umfaßte. Denn auch diese galt nun als „zu Helm und Schild geboren;“ sie bildete den täglichen Umgang, das Gefolge, die Gesellschaft des hohen Adels, von deren Hausgenossenschaft die Gemeinfreien, ja sogar die Mittelfreien, d. h. die Männer freien Adels, fast ganz ausgeschlossen waren, weil ihr Freiheitsrecht die Forderungen des Hofrechtes gebrochen hätte. Wer sich weder der Lehnsmannschaft noch der Dienstmannschaft zugesellt hatte, der war zwar frei, aber die Freiheit, deren er genoß, hatte, falls er nicht sehr wohlhabend war, meist nur allzuviel von Vogelfreiheit an sich. Wer die besondere Ehre des ritterbürtigen Geschlechterkreises nicht rechtzeitig

in Anspruch genommen hatte, der stand nun jenseits der Klust, die sich immer breiter und tiefer zwischen der Vornehmheit der Schildgebornen und der Niedrigkeit des Landwehrmannes öffnete; je höher sich der Ritter im Steigbügel hob, um so tiefer sank der alte Stand der freien Wehren.

Die ständische Gliederung des Volkes, wie sie sich durch Entwicklung des Lehnswesens ausgebildet hatte, fand nun ihren formalen Ausdruck in der Lehre vom Heerschilde. Unter Heerschilde verstand man Heerdienst; der Ausdruck muß also sehr alt sein, d. h. aus einer Zeit stammen, wo in den Heeren der Schild und der Schildträger (*scutarius*) die Brünne und den Gepanzerten (*miles militaribus armis*) noch weit überwog und man daher noch nicht wie später nach Helmen, Gleven oder großen Kossen, sondern eben nach Schilden zählte. Man nahm, den Ständen entsprechend, eine Stufenfolge der Heerschilde an, und zwar gewöhnlich sieben, wobei allerdings mehr die besondere rhythmische Heiligkeit der Sieben als ein rechtlich nothwendiges Princip zu Grunde liegen mochte, weshalb denn auch der Sachsenspiegel in einiger Verlegenheit ist, wie er den Rahmen völlig ausfüllen soll.

Die Anschauung, welche der Stufenfolge der Schilde zu Grunde liegt, war mit dem Aufkommen der Vassallität selbst gegeben; sie hängt nicht eigentlich mit dem Beneficialwesen, sondern mit der Commendation zusammen. Wer sich einem andern Manne an Stand, Amt, Besitz gleich fühlte, der commendirte sich ihm nicht; wer es that, der erkannte damit auch an, daß er einer niedrigeren Stufe angehöre als der Herr, dessen Vassall er wurde. Zunächst kamen in dieser Beziehung die drei alten Geburtsstände der Edeln, Freien und Unfreien in Betracht. Die letzteren freilich stehen zunächst dem ganzen Verhältnisse noch fern, weil es sich ja um freiwillig einzugehende, freiwillig zu lösende Verhältnisse handelte, der Unfreie aber zu solchen Verträgen nicht berechtigt war. Die Gemeinfreien nahmen jedoch da, wo noch ein wirklicher Blutadel bestand, wie namentlich in Sachsen, keinen Anstand, Mannen eines Edelherrn zu werden. Zu weiterer Gliederung boten die Geburtsstände keinen Anlaß. Den Grafen ließ aber sein Reichsamt vor andern Edeln hervortreten und konnte diese veranlassen, Mannen von Grafen zu werden, und als dann das Herzogthum wieder aufkam und der Einfluß des Königthums in weiten Landgebieten erlosch, da kam die Anschauung auf, daß Grafen der Herzoge Mannen sein könnten. Damit ergaben sich nun bereits vier Stufen unter dem Könige, von denen allerdings in Sachsen seit der Erhebung des Ludolfingischen Herzogshauses auf den Königsthron die eine ausfiel,\*) sodas hier nur die drei Stufen der Fürsten (Grafen), Edelherrn und Freien blieben. Bei den andern Stämmen wahrten die Herzoge, einschließlich des rheinischen Pfalzgrafen, den Vorrang vor den Grafen; dafür jedoch fiel hier eine andre Stufe

\*) Diese Stufe ward auch später, als die Billunger Herzoge zu Sachsen wurden, nicht wieder hergestellt, weil die sächsischen Grafen sich gewöhnt hatten, nur den König selbst als Senior anzuerkennen.

aus, weil in den nichtsächsischen Reichsgebieten kein eigentlicher Blutadel, kein wesentlicher Unterschied zwischen Edeln und Gemeinfreien bestand. Hier entwickelte sich vielmehr erst mit dem Begriffe des Heerschildes als Lehnsfähigkeit die Auffassung, daß alle Freien, welche, ohne Vassallen oder Dienstmännern zu werden, sich bei ritterlicher Lebensweise erhalten hatten und somit Anspruch auf kriegerische Beneficien erheben konnten, als Edle von den bäuerlich lebenden Freien zu sondern seien, wobei natürlich die Größe des Besitzes vorzüglich den Ausschlag geben mußte. Demgemäß ergab sich denn auch die Vorstellung, daß minder begüterte Edle Vassallen reicherer Standesgenossen werden könnten, und daraus entwickelte sich der bedeutungsvolle Unterschied von Hoch- und Mittelfreien, welche beide jedoch als adlich den Gemeinfreien gegenüber standen. Da nun aber die meisten Hochfreien Grafenämter hatten, so blieb es doch auch in den südlichen Herzogthümern im wesentlichen bei der Dreizahl der Stufen, und zwar hier denen der Herzoge, Grafen und Edeln, wobei freilich das Grafenamt nicht zum durchgreifenden Scheidungselemente wurde, da sich einzelne einfache Edle auf der Stufe der Grafen behaupteten. Dieser Zustand einer dreifachen Lehnsgliederung unter dem Könige, also einer Folge von vier Heerschilden, deren ersten eben der König selber hebt, hat sich im 10. Jahrhundert ausgebildet und blieb während des 11. Jahrhunderts in Geltung.

Nun aber findet sich daneben noch eine zweite Kette dadurch begründet, daß Bischöfe und Äbte (ganz in derselben Weise wie der König) weltliche Große als Vassallen annahmen. Schon zu Anfang des 11. Jahrhunderts erscheinen sächsische und lothringische Fürsten als Männer der Reichskirchen, und bald folgen süddeutsche Herzoge ihnen nach, sodaß nun einerseits der König, andererseits die Bischöfe an den Anfangspunkten der weiterhin gleich gegliederten Lehnskette standen. Da jedoch der Bischof Unterthan des Königs war, so verband sich doch mit der Commendation gegenüber einem Kirchenfürsten immerhin der Begriff einer Niederung der bisher von dem Laienfürsten eingenommenen Stellung, und da das Kirchengut doch als Reichsgut galt und (seit der Mitte des 12. Jahrhunderts) auch die Investitur der Bischöfe als eine zur Vassallität verpflichtende Belehnung aufgefaßt wurde, so mußte den Bischöfen und Äbten doch auch eine bestimmte Stellung in der Heerschildsfolge zwischen dem Könige und den Laienfürsten zukommen, sodaß es nun fünf Heerschilde gab.

Um dieselbe Zeit trat nun auch der unfreie Stand der ritterbürtigen Dienstmännern in den Kreis der Lehnsfähigkeit ein, und bald kam es sogar auf, daß Ministerialen auch Lehen von andern Herren annehmen durften als von dem eignen. Natürlich nahmen solche Dienstmännern auch Lehen von Mittelfreien, und so kam zu den fünf Schilden ein sechster, der der Ministerialen. Da nun auch hörige Leute Ritter sein konnten und die Mächtigeren unter den Ministerialen gewiß frühzeitig ritterliches Gefolge hielten, so war noch Raum für eine weitere Abstufung lehensfähiger Leute, ohne daß es möglich wäre, bezüglich derjenigen

Mannen, welche diesen siebenten Heerschilde hoben, durchgreifende Kriterien festzustellen. Die Heerschilde sind also Symbole absoluter Lehensfähigkeit; die lehnsunfähigen Heerbannleute, das gemeinfreie Volkskriegerthum hat mit dem Heerschilde nichts mehr zu thun.

Vermuthlich gelangte diese Entwicklung und namentlich auch der Kreis der ritterbürtigen Geschlechter zu einem gewissen Abschlusse während der schweren Bürgerkriege unter Kaiser Heinrich IV. (1056—1106). Damals suchten alle Parteien so stark in Waffen aufzutreten als irgend möglich; massenhafte Vergebung von Lehen steigerte nun freilich die Zahl der Vassallen, vergeudete aber dafür sowohl das Königsgut wie den Bestand der größeren Gütercomplexe und minderte demgemäß die unmittelbaren Einnahmen der Fürsten und Magnaten. Diese Entwicklung kam dem Wachsthum und der Bedeutung des Ministerialenstandes zugute, dessen feste Organisation, dessen unbedingtere Angehörigkeit, dessen geringere Forderungen gar manchen Herren veranlaßten, statt die Zahl seiner Vassallen zu mehren, vielmehr die kriegerische und damit zugleich die sociale Geltung seiner Dienstmanschaft zu heben. Zugleich aber schloß dieser Stand sich nach unten hin fester ab, und zwar wahrscheinlich in der Weise, daß diejenigen Dienstmänner, welche schon längere Zeit ritterlich gelebt hatten und meist von Vorfahren stammten, die auch kriegerischen Beruf gehabt hatten, sich nun sträubten, die große Zahl neu hinzukommender Krieger als ebenbürtige Genossen anzuerkennen, zumal dann, wenn die Neulinge nicht imstande waren, sogleich in völlig rittermäßiger Rüstung aufzutreten. Wohl seit dieser Frist legt man daher Gewicht auf die Geburt im Stande. Die kriegerische Berufsthätigkeit genügt nicht mehr, um einen Mann als Ritter zu charakterisiren; als solcher gilt er nur dann, wenn er den Schild nicht nur trägt, sondern auch zu ihm geboren ist. Und das sind nicht nur freie Vassallen, sondern auch unfreie Ministerialen, die allerdings im 11. Jahrhundert noch kaum mit diesem Namen, sondern meist als *servientes*, *servitores*, *familia*, *ministri* oder *clientes* bezeichnet werden, und zwar da, wo der Unterschied von andern Unfreien besonders hervorgehoben werden sollte, als *nobiles servientes*, *meliores de familia* oder *honorabiles ministri*.

Um ein Bild von den Bedingungen zu gewinnen, unter denen die Reichsheerfahrten während des 11. Jahrhunderts stattfanden, steht außer vereinzelt Angaben in Urkunden und Chroniken nur die sogenannte *Constitutio de expeditione Romana* zur Verfügung — allerdings ein Actenstück von bestrittenem Werthe, welches unter dem Gewande eines karlingischen Capitulares die Zusammenstellung derjenigen Normen enthält, unter denen die Lehnsleute zur Romfahrt aufgeboten wurden. Es liegt dieser Constitution eine gereimte Vorlage zu Grunde, welche wahrscheinlich während der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts in Lothringen entstanden ist und das damals geltende thatsächliche Recht verzeichnete. Diese vermuthlich aus Conrads II. Tagen stammende Vorlage scheint dann zur Zeit Kaiser Friedrichs I. in die Form eines Gesetzes Karls d. Gr.

gebracht worden zu sein, wobei der Verfertiger sich jedoch inhaltlich durchweg an die Angaben der alten Vorlage hielt und sich lediglich auf erklärende Zusätze und dergleichen beschränkte, ohne sogar offenbar antiquirte Angaben zu beseitigen, sodaß die Constitution in erster Reihe als Zeugniß für die Zustände des 11. Jahrhunderts zu betrachten ist. Unter Zugrundelegung dieses Actenstücks sowie der andern urkundlichen Zeugnisse ergibt sich nun im wesentlichen folgendes Bild.

Grundlage der Reichsheerpflcht war im allgemeinen der Besitz von Grund und Boden, sei es Allod, Reichslehen oder Herrenlehen. Gesetzlich ist dies wohl niemals ausgesprochen worden; aber es ergab sich aus der Natur der Dinge, jezt wie schon früher in karolingischer Zeit. Nach der Romfahrtsconstitution hatte jeder, welcher 10 mansi (Hufen) als Mannlehen besaß, dafür eine „Brünne“ oder „Halsberge,“ d. h. einen Vollgewappneten, sowie zwei scutarii, also Leichtbewaffnete zu stellen. Der Ministerial dagegen hatte von seinem Dienstgute schon auf je fünf Mansen eine Brünne und einen scutarius zu stellen. Daß diese Bestimmungen für das ganze Reich und lange Zeit hindurch gegolten hätten, ist allerdings nicht zu erweisen, und jedenfalls waren, wenn nicht die Lehensrechte, so doch die Dienstrechte, landschaftlich und zeitlich mannichfach verschieden;\*) immerhin aber wird überall und jederzeit eine derartige auf dem Grundbesitz oder dem Einkommen vom Grundbesitz beruhende Scala bestanden haben. Die Belastung des freien Eigenthums, des Allodes, war natürlich geringer als die des Lehens. Nach der Constitutio waren überhaupt nur Allodialgüter von mehr als 10 Hufen verpflichtet, einen loricatedus zu stellen, d. h. zur Romfahrt; zu andern Heerfahrten wurden unzweifelhaft auch geringere Güter herangezogen.

Dem Könige standen unmittelbar nur die Inhaber von Reichslehen oder Allod, nicht ihre Vassallen oder Ministerialen für die Reichsheerfahrt zu Recht. Inhaber von Reichslehen waren zunächst alle geistlichen, reichsunmittelbaren Stifter, ferner die weltlichen Fürsten und endlich die freien Herren des Reiches. An kriegsfähigen Allodialgütern war großer Mangel; kaum ein verschwindender Bruchtheil von Allfreien wird, namentlich an den italischen Zügen, in eigener Person als milites theilgenommen haben. Daher kommt es wohl, daß im 12. Jahrhundert bei Otto von Freising und beim Auctor vetus de beneficiis nur Belehnte als zur Romfahrt verpflichtet erwähnt werden und der Allodialbesitzer gar nicht mehr gedacht wird. Sie dürften auch früher schon an den Zügen „über Berg“ nur in kaum nennenswerther Anzahl theilgenommen haben. Bei andern Heerfahrten mochte es noch eher vorkommen; indeß bei der Spärlichkeit des Eigengutes diente der größere Theil der Allfreien nicht als Ritter, sondern zu Fuß, und kam schon deshalb kaum noch in Betracht. Oft aber zahlte der ärmere Gemeinfreie dem Grafen oder dem Bischof auch eine Summe, für welche jene

\*) Das Cölner Dienstrecht (12. Jahrhundert) bestimmte z. B., daß bei der Kaiserfahrt alle Ministerialen, welche 5 Mark und darüber Einkommen hätten, fahren sollten, während die, welche weniger als 5 Mark Ertrag vom Lehen hätten, nur steuern sollten.

einen Stellvertreter aufbrachten, und diese Zahlung wurde ein Haupthebel für die Unterwerfung der Altfreien unter die Territorialhoheit. Die Lehnverhältnisse bildeten somit das eigentliche Fundament der Wehrverfassung des Reichs; zwar bedingten sie nicht die Verpflichtung zum Dienste an sich, wohl aber eine besondere und zugleich die hauptsächlichste Art dieser Verpflichtung, welche sich von der auf dem Allod ruhenden durch ihre Größe unterschied.

Dispensationen von der Kriegsleistung kamen vor. Bis auf Heinrich VI. findet man geistliche Stifter aus wirtschaftlichen oder andern Ursachen befreit.\*) So dispensirte Conrad II. die Abtei Werden, Conrad III. Benedictbeuern; einige andre, besonders bairische Stifter, wie Tegernsee und Nieder-Altach, waren in Folge älterer Traditionen frei, während wieder der Dispens anderer Stifter, wie Osnabrück und Corvei, in der Folge erlosch.

Ein Recht, sich loszukaufen, hatten weder Prälaten noch Fürsten. Es war Sache der königlichen Gnade, den Loskauf zu gestatten. Als Loskaufsgeld (hostenditium) wurde bei niederen Lehen zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Quote der Jahreseinkünfte verlangt, so unter Conrad II. ein Drittel.\*\*) Die Constitutio de expeditione Romana hat in dieser Hinsicht keine Ueberlieferung. Bei Fürsten war eine Berechnung des Hostenditiums nach dem Jahreseinkommen nicht wohl durchführbar; denn hierbei handelte es sich zum Theil um Allode, die anders zu veranschlagen waren als Reichslehen, und überdies machte die Weiterverleihung des Besitzes eine richtige Schätzung der Einkünfte nahezu unmöglich. Daher wurde bei Fürsten die Höhe ihrer Loskaufssumme vermuthlich nach der üblicherweise von ihnen zu stellenden Mannschaft berechnet. Der König durfte übrigens, wenn er es wollte, von der Heerfahrt befreien, auch ohne das Hostenditium zu fordern.

Galt nun in der Theorie die Wehrpflicht aller, so wurde doch thatsächlich sogar zu den italischen Zügen niemals die gesammte Heereskraft aufgeboden, weder alle Fürsten und Reichsfreien, noch von jedem Stande die volle Stärke. Und diejenigen, welche zurückblieben, waren wieder keineswegs etwa alle dispensirt oder losgekauft; vielmehr galt ein Theil von ihnen offenbar als Reserve, sodasß sich gelegentlich zwei Aufgebote unterscheiden lassen.\*\*\*)

Immerhin bestand ein consuetus numerus, d. h. eine von altersher überrkommene Matrikel, welche als Anhalt für die Stärke des Aufgebotes jedes

\*) Die einzige Exemption eines weltlichen Fürsten, welche überhaupt stattfand, fällt erst in das 12. Jahrhundert. Es ist die des neuereirten Herzogthums Oesterreich von 1156. Sein Herzog sollte zu keiner Heerfahrt verpflichtet sein außer in die Oesterreich benachbarten Reiche und Provinzen.

\*\*) Nach Kaiser Friedrichs ronealischem Gesetze von 1158 in Deutschland und Italien die Hälfte, nach dem sächsischen Lehnrechte nur ein Zehntel der Jahreseinkünfte.

\*\*\*) Aehnlich scheint es ja schon unter Otto II. gewesen zu sein. Zu Friedrichs I. Zeit ist es unzweifelhaft.

einzelnen Reichsstandes diente, und dieser Numerus scheint um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts noch derselbe gewesen zu sein wie zur Zeit der Ottonen. Im Jahre 1166 stellt der Erzbischof von Köln, im Jahre 1200 der Abt von St. Gallen, jener 100, dieser 20 Ritter zum Reichsheere, gerade wie im Jahre 981 unter Otto II.

Das alte unbedingte Recht des Königs, nach Belieben eine Heerfahrt anzufangen, dauerte bis auf die wirrenreiche Zeit Heinrichs IV. Damals erst kam der Brauch auf, daß die Fürsten die vom Könige vorgeschlagene Heerfahrt beschlossen oder verwarfen. Falls sie zustimmten, so verpflichteten sie sich durch einen Eid, am bestimmten Tage am verabredeten Orte zu erscheinen.\*) Ueber die Stärke ihrer Kontingente enthielt der Eid nichts. Offenbar war die gebräuchliche Zahl sehr gering gegriffen und wurde daher von den Vassallen in den meisten Fällen nicht nur inne gehalten, sondern überschritten. Ging doch von der Größe und Tüchtigkeit des Gefolges, mit welchem die Herren auftraten, ihre persönliche Geltung und Bedeutung ab. Wollte aber der König einmal sicher sein, daß ein Fürst ihm mit bestimmter Stärke zuziehe, so schloß er für den Einzelfall einen besondern Vertrag ab, wobei dann unzweifelhaft stets über den *consuetus numerus* hinausgegangen wurde.

Bei Zügen in Ländern deutscher Zunge lag nachweislich zwischen der feierlichen Ankündigung der Heerfahrt und der Heeresversammlung schon im 10. Jahrhundert gewöhnlich ein vierzig tägiger Zeitraum, und einen solchen erklären auch die spätern Landrechtsbücher für nothwendig, während sie verlangen, daß die *solemnis indictio* der Romfahrt oder der „Fahrt über Berg“ Fahr und Tag (*ante annum et diem*) vor dem Ausbruche geschehe. Gesetzlich waren jedoch diese Fristen, wenigstens bis in die Zeiten Heinrichs V. und Heinrichs VI., nicht.

Das Aufgebot des Königs erging unter Heinrich II. noch ganz wie in alten Tagen grafchaftsweise. Noch immer ward die Heerfahrt bei Königsbann geboten, und auch die Bannbuße wurde gesetzlich noch dem Könige gezahlt. Die Verleihung der letztern als Einnahme an die Großen nahm indessen mehr und mehr überhand, und damit zugleich auch wohl das Recht des Aufgebotes selbst innerhalb der Territorialgebiete, die doch nur theilweise mit den alten Grafchaften zusammenfielen.

Da die Fürsten meist nur einen Theil ihrer Vassallen und Ministerialen dem Heere zuführten, so fand eine Auswahl statt, und schon im 11. Jahrhundert zeigt sich, daß die Zurückbleibenden eine Heersteuer zahlten. Den Vassallen allerdings verpflichtete das Lehenrecht ursprünglich offenbar nur zur Kriegs-

\*) Die Eidesleistung, welche in besondrer feierlicher *curia* stattfand, läßt sich bis ungefähr zum Jahre 1240 nachweisen. Sie verpflichtete nicht nur die Fürsten, sondern auch den König und von den Fürsten auch diejenigen, welche nicht auf dem Hofstage anwesend, nicht persönlich vereinigt worden waren. Denn sie konnten der Curie doch nur durch eigene Schuld oder mit des Königs Erlaubniß fern geblieben sein.

leistung, nicht zur Steuer; aber da es ihm gewiß oft darauf ankam, daheim zu bleiben, dies aber von des Herrn gutem Willen abhing, so bildete sich gewiß frühzeitig schon ein Loskaufsystem aus, ähnlich wie es zwischen dem Könige und den Reichsvassallen bestand, das endlich im 12. Jahrhundert reichsgefegliche Kraft gewann.\*) Den Ministerialen gegenüber spricht aber schon die Romfahrtconstitution den Herren das Recht zu, festzustellen, wer ausrücken und wer steuern solle.\*\*)

Zu Anfang eines Feldzuges oder auch kurz vor einem entscheidenden Schlage wurden die Truppen gemustert und gezählt, wobei der Einzelne nomen dare mußte. Diese Musterung galt nicht nur der Person, sondern auch der Ausrüstung. Da läßt denn die *Constitutio de expeditione Romana* noch deutlich zwischen den schwergerüsteten *loricati* und den leichtgerüsteten *scutarii* unterscheiden, ein Umstand, der vorzugsweise auf ihr höheres Alter schließen läßt. Dem gewappneten Vassallen weist sie zwei, dem gewappneten Ministerialen einen *scutarius* zu.\*\*\*) Aber auch unter den Gewappneten selbst treten Unterschiede in der Rüstungsart hervor. Zwar knüpft die Romfahrtconstitution an die Bemerkung, daß über die Zahl der zu stellenden „Halsbergen“ Streit entstanden sei, die schon oben mitgetheilte Norm, daß der Vassall von 10 Mansen eine Brünne und zwei Schildträger zu stellen habe und für die Halsberge 3, für jeden Schildträger 1 Mark Stipendium erhalten solle, und in diesem Zusammenhange sind also Brünne und Halsberge als gleichbedeutend gebraucht. Dennoch ist unzweifelhaft zwischen beiden Rüstungsformen zu unterscheiden; die *Constitutio* faßt hier eben nur die schweren Rüstungsarten gegenüber den leichten zusammen. Karl d. Gr. hatte erst von 12 Hufen eine Brünne verlangt, jetzt sollte sie von 10 gestellt werden; und in der That, sie war billiger, sie war von der Halsberge in den Schatten gestellt worden. Die alte Brünne deckte nur Kumpf und Oberarm; sie war dann durch ein besondres Rüststück, die

\*) Die Romfahrtconstitution gestattet dem Vassallen die Steuerzahlung statt des Zutrittes nur für den Fall, daß er, weil er mehrerer Herren Mann, doch nicht allen ins Feld folgen könne. Diese Bestimmung enthält auch noch das Reichsgesetz von 1154, während das Gesetz von 1158 dem Vassallen frei stellt, in eigener Person zu erscheinen, einen Stellvertreter zu senden oder die Heersteuer zu zahlen.

\*\*) Erst spätere Dienstrechte, wie das jüngere Eblner, geben den Ministerialen die Befugniß, sich unter Umständen, nämlich für den Fall, daß die Heerfahrt nicht rechtzeitig angekündigt worden, durch Geld zu lösen.

\*\*\*) Auch i. J. 1052 verpflichtet sich der Graf von Arlon noch, dem Erzbischofe von Trier diesseits der Alpen 40, jenseits der Berge 20 *scutati* zu stellen; aber schon das Bamberger Dienstrecht von 1060 berücksichtigt nur die *loricati*. Die Herren von Dorstadt stellten seit 1110 dem Bischofe von Hildesheim lediglich 15 *militos armati*; das. (jedensfalls vor 1176 abgefaßte) Eblner Dienstrecht spricht nur von *militos* als Combattanten, wenn es auch ihre *servi* gelegentlich, ohne deren Zahl zu bestimmen, erwähnt. Daß aber die *scutarii* der Romfahrtconstitution Combattanten sind, geht sowohl daraus hervor, daß das Gesetz ihre Zahl feststellt, als daß auch ein *stipendium* für sie ausgeworfen wird.

Rutte (*cotte*) oder Halsberge (*haubert*) derart ergänzt worden, daß nun auch Kopf und Hals geschützt wurden. Endlich aber zog man Brünne und Halsberge zu einem einzigen Stücke zusammen und nannte dann das Ganze (*pars pro toto*) ebenfalls Halsberge.\*) Eine solche gesteht das Romfahrtsgesetz den Ministerialen nur ausnahmsweise, nur als besondere Gunst des Herrn zu; was sie fordert, ist nur die Brünne. Offenbar ist die moderne Halsberge genau an diejenige Stelle getreten, welche zu Karls d. Gr. Tagen die Brünne eingenommen hatte, die damals auch nur bevorzugten Dienstleuten aus den Vorräthen der Herren zugewiesen worden war.

Jeder Gewappnete mußte zwei Rosse haben: einen Renner (*currens* oder *dextrarius*) für den Kampf und einen Klepper (*ambulans* oder *palefridus*) für den Marsch. Dies gilt auch von den reißigen Ministerialen. Diesen werden, der Romfahrtsconstitution zufolge, von ihrem Herrn gewährt *duo equi, unus currens alter ambulans, addantur ac duobus sociis soumarius committantur, qui ab ipsis ad opus dominorum diligenter custodiantur*. Diese Bestimmung zeigt den Ministerialen doch noch in ziemlich untergeordneter und abhängiger Stellung, welche deutlich auf den frühen Ursprung der Constitution schließen läßt. Denn sie nimmt an, daß der Ministerial aus eignen Mitteln nicht gut genug beritten sei, um den Heerfahrtsdienst thun zu können, und verpflichtet daher den Herrn, für die Remontirung seines Mannes zu sorgen.\*\*\*) Ueberdies aber wird je zwei Ministerialen auch noch ein Saumthier zugewiesen, das sie zu hüten haben, und eben darin tritt noch einmal unverkennbar die alte Ministerialenverpflichtung der *scararii* und *caballarii* im Sinne einer Troßwache höchst alterthümlich hervor.\*\*\*)

Die Musterung des Heeres geschah bei Römerfahrten gewöhnlich auf den Felbern von Roncaglia östlich von Piacenza, wo die deutschen Könige ihr erstes Nachtlager auf dem Boden Italiens zu nehmen pflegten. Wer hier beim Wacht-dienste fehlte, der bewies dadurch, falls er gegen seines Herren Willen zurückgeblieben war, seine Felonie und ging rechtlich seines Lehens verlustig.†) Für

\*) Gerade so erweiterte sich später der Begriff *collaro* = Halsband zu dem von „Koller.“

\*\*) Im Eölnner Dienstrechte (12. Jahrhundert) ist von Pferdestellung durch den Herrn nicht die Rede.

\*\*\*) Schon im Weißenburger Dienstrechte (1029) steht der Ministerial ganz anders; er hat selbst ein eignes Saumthier nebst zwei Knechten.

†) Frz. *felonie*, ital. und altspan. *fellonia* = Ruchlosigkeit, Meineidigkeit, Lehensfrevel. Das Wort stammt von altfrz. *fel*, ital. *fello* = grausam, gottlos, ein Adjectiv von zweifelhafter Herkunft. Die Felonie hat den Verlust des Lehens zur Folge. Ward einem Cleriker ein Lehen abgesprochen, das nicht seiner Person, sondern der Kirche gegeben worden, so gehörte es, so lange jener Prälat lebte, dem Könige; nach dessen Tode aber fiel es wieder dem Nachfolger im geistlichen Amte zu. So unter Conrad II. i. J. 1037. Bei Fürsten galt das Nichtbleiben schuldiger Heeresfolge zugleich als Hochverrath (*reatus majestatis*), und darum konnten einem Fürsten, der sich, wie Heinrich der Löwe, dem Heerdienst entzog, nicht nur die Lehen, sondern auch die Allode aberkannt werden.

Allodialbesitzer wie für Söldner, welche den schuldigen Dienst nicht leisten, findet sich weder in der Romfahrtconstitution noch in spätern Reichsgesetzen eine entsprechende Strafe angedroht.

In Bezug auf die Dauer der Heerfahrt nehmen die spätern Lehensrechte an, daß eine Romfahrt ende, sobald der König zum Kaiser gekrönt sei, und daß der Vassall bei einer Heerfahrt „binnen deutscher Zunge“ zu nicht mehr als sechs Wochen unentgeltlichen Dienstes verpflichtet sei. Das sind jedoch willkürliche Satzungen. Der Beirath der Fürsten kam bei der Beschlußfassung über die Heerfahrt zu gebührender Geltung; ebenda erwog man gewiß auch die muthmaßliche Dauer des Feldzugs. Hatten die Fürsten aber einmal ihre Zustimmung zur Unternehmung gegeben, so stand es allein beim Könige, zu entscheiden, wann er sie wieder heimsenden wollte. Meist war der Act der Entlassung Einzelner oder des ganzen Heeres mit besondrer Feierlichkeit verbunden. Uebrigens leisteten die Fürsten zuweilen über das geforderte Maß hinaus, indem sie mehr Mannen stellten als der usus erwarten ließ, oder indem sie während ein und desselben Jahres wiederholt zum Aufgebot erschienen. In einer Hinsicht aber ist der König streng gebunden: er darf ein zu bestimmtem Zwecke gegen einen bestimmten Feind bewilligtes Heer zu andern Zwecken nicht verwenden. Das zeigt sich schon unter Heinrich IV.

Der Vassall diente wegen seines Lehens, der Ministerial wegen seines Dienstgutes, der Freie wegen seines Allodes. Frühzeitig aber schon begannen die Könige, den Heergenossen auch noch besondere stipendia (Sold oder Unterhaltungskosten) für den jedesmaligen Feldzug zu zahlen. Ursprünglich erscheint das als ein Act königlicher Freigebigkeit; aber die gewohnheitsmäßige Wiederkehr solcher Zahlungen ließ das freiwillig gebotene bald genug als ein Recht in Anspruch nehmen. Schon unter Heinrich IV. fordern die Truppen nach dem Sommerfeldzuge gegen Sachsen (1075) stürmisch ihr praemium. Anfangs haftete wohl der ursprüngliche Charakter solcher Spenden als eines Geschenkes noch im Bewußtsein, wie dem statt des Ausdrucks stipendium gelegentlich auch das Wort donativum gebraucht wird; aber im 12. Jahrhundert erscheint die Zahlung des Stipendiums durchaus als obligatorisch. Die Constitutio de expeditione Romana billigt dem Vasallen, wie schon erwähnt, für die Halsberge 3, für jeden Schildträger 1 Mark zu; die Ministerialen erhalten ihr zufolge 5 Pfund Stipendium, nach dem Weißenburger Dienstrechte 10 Talente, nach dem Bamberger von 1060 nur 3 Pfund, nach dem Cölner Dienstrechte dagegen 10 Mark. Die wahren Werthe dieser Beträge dürften schwierig festzustellen sein.

Wenn die Fürsten ihre Zustimmung zur Reichsheerfahrt verweigerten, so war der König, da ein Aufgebot der Gemeinfreien jedenfalls ganz ungenügend zur Kriegführung sein mußte, lediglich auf seine eignen milites und auf Söldner angewiesen. Die eignen milites des Königs waren solche Vassallen oder Mini-

sterialen, welche mit königlichem Hausgut oder Reichsgut belehnt, vom Könige unmittelbar und persönlich abhängen. Sie stehen z. B. im Reichsheere Arnulfs (894) den andern Streichern als *milites palatini* gesondert gegenüber; sie spielen in den Gedichten der Hrotsvit als *milites in aula* eine hervorragende Rolle und werden von derselben Schriftstellerin in ihrem „Leben Ottos I.“ als die *milites sui* der *immodica tota de gente caterva* entgegengesetzt; sie sind die *aulici*, welche unter Heinrich III. 1044 mit den *Norici* und *Bojemi* gegen Ungarn ziehen. Solche Ritter sind es, welche das Gefolge des Herrschers bilden, wenn er im Reiche umherzieht; sie sind es, welche im Kampfe gewöhnlich als *legio regia* den König umgeben, und dementsprechend scheinen sie in engem Zusammenhange mit der Pfalzverwaltung gestanden zu haben. Wahrscheinlich befehligte sie zur Zeit der Ottonen der Pfalzgraf, und daß sich in der That am Hofe stets eine namhafte Zahl von Kriegskleuten befand, geht unter andern daraus hervor, daß Heinrich II. eine Heerfahrt gegen Polen nicht nur in den Grafschaften, sondern auch bei Hofe anzufagen befohl (in *palatio et in omnibus regni comitatibus*). Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese *milites palatini* der bei weitem zuverlässigste Theil der gesammten Kriegsmannschaft war, über welchen die deutschen Könige geboten. Der altgermanische Gedanke der persönlichen Gefolgschaft kommt in ihnen noch einmal zum Ausdruck. Gewiß aber war die Zahl dieser Männer klein und, insofern sie mit königlichem Eigengute ausgestattet war, weithin über das Reich zerstreut; unter keinen Umständen reichte sie aus, eine auch nur irgendwie bedeutendere Kriegsunternehmung durchzuführen.

Unter solchen Umständen waren die Könige frühzeitig darauf hingewiesen, Soldritter zu werben, wofür namentlich die Niederlande und Lothringen reiches Personal gewährten. Denn diese wohlhabenden, gut kultivirten, stark bevölkerten Gebiete hatten den Vortheil, ihre unruhigen Volksgenossen je nach Wahl und Umständen, bald an die kämpfenden Parteien Frankreichs, bald an diejenigen Deutschlands abgeben zu können, und die Gelduni und Brabanzonen spielen denn auch in der That eine gleich wichtige Rolle in den Kriegen zwischen der capetingischen Krone und Flandern-England wie in den Kriegen der spätern Salier und der Hohenstaufen. Zu großem Theile dienten sie gewiß nicht als vollgerüstete Reislige, sondern als *Sarjanten* und *scutarii*, rückten also in die Stelle ein, welche vordem die alten *clientes*, die Ministerialen der frühern Zeit, innegehabt hatten.

Erwägt man, wie häufig die deutschen Könige genöthigt waren, gegen ihre eignen Vassallen zu Felde zu ziehen, so drängt sich schließlich die Frage auf, wie sich denn die Kftervassallen und die Dienstmänner des hohen Adels bei einem solchen Streite zwischen dem eignen Lehnsherrn und dem obersten Inhaber der Staatsgewalt zu verhalten hatten. Da zeigt sich denn eine große Verschiedenheit in dem Pflichtgebote zwischen Kftervassallen und Ministerialen. Niemals durften

Vassallen ihrem Herren gegen Kaiser und Reich Kriegsdienst thun. Ausdrücklich bestimmen die Reichsgesetze, daß in dem Treueide, dem *hominium*, welches *Utervassallen* ihrem Lehnsherrn leisteten, der Kaiser namentlich ausgenommen wurde (*nominatim excipiatur*). Als auf dem großen Reichstage zu Ulm (1027) Herzog Ernst von Schwaben seinen Vassallen mit der Mahnung an ihren Treueid zumuthete, ihm gegen seinen Stiefvater, den Kaiser, Dienst zu leisten, da erwiederten jene, daß sie ihm Treue gelobt, „ausgenommen gegen den, welcher sie ihm nicht als Leibeigne sondern als freie Männer übergeben habe.“ In andrer Lage befanden sich die Ministerialen. Anfangs freilich scheinen, wie aus der eben angeführten Erwiederung hervorgeht, nur unfreie Dienstmänner verpflichtet gewesen zu sein, ihrem Herren auch gegen den Kaiser zu dienen. Indessen dürfte es wohl schon frühzeitig allgemeiner Brauch gewesen sein, daß der Ministerial seines Herren Leib und Familie sogar gegen den König vertheidigen durfte, ohne dadurch besonders straffällig zu werden. War doch sogar der Vassall, auch wenn ihn die über seinen Herren ausgesprochene Reichsacht des Eides gegen ihn entband, nicht gehalten, seinen Herren zu verrathen oder den etwa zu ihm geflüchteten auszuliefern; vielmehr durfte er ihm zur Sicherheit verhelfen. Hierin liegt ein Zug großmüthiger Rücksicht und ehrerbietiger Anerkennung der Heiligkeit des persönlichen Treuegelöbnisses und zugleich ein deutlicher Beweis der Macht, mit welcher der Vassallitätsbegriff alle andern Beziehungen des öffentlichen Lebens beherrschte, ja zum Theil absorbirte.

So stellt sich das deutsche Heerwesen dar zu der Zeit, als die Lehnkriegsverfassung ihre Höhe erreicht hatte. Wohl schien diese in der Folge sich noch schärfer auszugestalten, noch schroffer als die alleinberechtigte Wehreinrichtung hinzustellen; aber in den gewaltthätigen Forderungen, in den selbst grausamen Maßregeln, in welchen jener Anspruch hervortritt, verbirgt sich bereits eine mehr oder minder bewußte Reaction gegen neu aufkommende Mächte. Diese Mächte aber sind: erstlich das zwar tief gesunkene, aber doch niemals ganz erloschene Wehrwesen der Gemeinen, das sich zuweilen überraschend genug in den Thaten tüchtiger Bauern als noch immer vorhanden hervorthut, und das in dem unter Heinrich IV. besonders rasch emporgewachsenen Bürgerthum eine neue, eigenartige Vertretung fand; zweitens aber das Söldnerthum, das, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt an Bedeutung gewinnend, als der kräftigste Keim der kommenden Neuentwicklung erscheint. Ehe es herrschend ward und die Feudalität überwand, brauchte es freilich noch ein halbes Jahrtausend; aber seine zersetzende Wirkung beginnt schon in demselben Augenblicke, wo das Lehnswesen seinen Höhepunkt erreicht hat, und den Gährungsproceß begünstigt jene großartige Massenbewegung, die in den Kreuzzügen zum Ausdruck kommt.

